

Elternbeitrag Kinderkrippe ab Januar 2022

Elternbeitrag Kinderkrippe		
Std./Tag	Std./Woche	ab 01.01.2022
3	mindestens 15 Stunden	133,00 €
3 - 4	mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden	174,00 €
4 - 5	mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	199,00 €
5 - 6	mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	225,00 €
6 - 7	mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	271,00 €
7 - 8	mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	301,00 €
8 - 9	mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	367,00 €
9 - 10	mehr als 45 bis einschließlich 50 Stunden	429,00 €

- Die angegebenen Summen verstehen sich als Monatsbeiträge.
- Kinder, die die Krippengruppe des Familienzentrums St. Magnus besuchen, werden bis zum Ende des Betreuungsjahres mit dem Elternbeitrag für Krippenkinder abgerechnet.
- Es wird unter der Trägerschaft der Stadt Marktobendorf eine Geschwisterermäßigung gewährt. Ab dem zweiten Kind in Höhe von 30,00 €, für Familien deren Kinder gleichzeitig die Kinderkrippen besuchen und sofern kein Krippengeld bezogen wird.
- Der Freistaat Bayern gewährt Kindern ab dem ersten Lebensjahr das sogenannte Krippengeld bis zu 100,00 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.
- Der Freistaat Bayern gewährt Kindern ab September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 Euro. Der Anspruch besteht bis zur Einschulung des Kindes. Der zu zahlende Betrag reduziert sich entsprechend, ein Überschuss wird nicht ausbezahlt.
- Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Er ist für **12** Monate im Jahr zu entrichten. Die Beiträge für die Ferienbetreuung in den Sommerferien werden separat abgerechnet.
- In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt (Wirtschaftliche Erziehungshilfe) im Landratsamt Ostallgäu den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- Eine Angleichung der Elternbeiträge kann jederzeit per Stadtratsbeschluss erfolgen. Jeweils zum 1. September erfolgt eine dynamische Erhöhung (kaufmännisch gerundet) entsprechend der Tarifierhöhung des TVÖD des Vorjahres.